

Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Zwangsfrankenversicherung (Gemeindefrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs-, Knappschafts-, eingeschriebene Hilfskassen) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 6 bis 12 *M.*, für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 *M.*
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 9 bis 18 *M.*
3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 3 bis 6 *M.* Für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 *M.*
4. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgten Untersuchungen und Verrichtungen, wie Ausspülungen, Abspülungen, Kathetrisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage 0,50 bis 1,50 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
5. Für jeden sonstigen Besuch, einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen, für jede angefangene Stunde 1 bis 2 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
6. Für eine Tagewache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 2 bis 4 *M.*, für eine solche Nachtwache 3 bis 6 *M.*, für eine solche Tag- und Nachtwache 4 bis 8 *M.*
7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage 0,50 bis 1 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich der Raterteilung bei Tage 1 bis 2 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
9. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 0,75 *M.*

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 5. Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,25 *M.* Begegelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bzw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 6. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Lüneburg, den 21. September 1908.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Janssen.

* * *

19. Bedingungen für die Benutzung der mediko-mechanischen und Röntgen-Apparate des städtischen Krankenhauses in Harburg durch nicht in die Verpflegung aufgenommene Personen.

§ 1. Die Übungen im mediko-mechanischen Saal, sowie die Behandlung mittelst Röntgenstrahlen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, statt. Röntgen-Aufnahmen werden in der Regel nur an den Wochentagen gemacht.

§ 2. Die Patienten haben sich präzise und regelmäßig zu der ihnen vorgeschriebenen Stunde im Krankenhause einzufinden und sich den Weisungen des leitenden Anstaltsarztes, resp. dessen Vertreters, unbedingt zu fügen.

Die Anwesenheit des den Kranken sonst behandelnden Arztes ist zulässig, eine Mitwirkung desselben bei der Untersuchung oder Behandlung jedoch ausgeschlossen.

§ 3. Die bei den Röntgen-Aufnahmen gewonnenen Platten bleiben Eigentum der Anstalt. Dem Patienten wird nur eine Kopie ausgehändigt.

§ 4. Die nachstehend festgesetzten Gebühren sind im voraus im Geschäftszimmer des Krankenhauses, gegen Quittung des Inspektors, zu zahlen.

Erfolgt die Behandlung im Auftrage einer Berufsgenossenschaft oder einer Krankenkasse, so ist ein entsprechender Bürgschaftsschein beizubringen.

§ 5. Hiesigen Armen werden obige Hilfeleistungen gebührenfrei gewährt, wenn sie eine Bescheinigung der Armenverwaltung vorlegen.

§ 6. An Gebühren wird berechnet:

A. Für Benutzung der mediko-mechanischen Apparate:

Für ein Monatsabonnement (d. h. für tägliche Benutzung während eines Monats) 12 M.

Für ein halbes Monatsabonnement (d. h. für Benutzung einen Tag um den andern während eines ganzen Monats oder täglich während eines halben Monats) 6 "

B. Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen:

Für Durchleuchtung einzelner Körperteile, jede Sitzung 2,50 M. bis 5 "

Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen, 1—3 M.

Dauer der Sitzung bis $\frac{1}{8}$ Stunde 1,50—4,50 "

" " " $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Stunde 2,50—6,00 "

" " " $\frac{1}{4}$ " $\frac{1}{2}$ " Die niedrigen Sätze gelten für Rassenmitglieder und weniger bemittelte Personen.

C. Für Röntgen-Aufnahmen:

Je nach Größe der zur Verwendung kommenden Platten 8—25 M.

Jede weitere Photographie, je nach Größe 2—8 "

D. Für Orthodiagramme,

die in der Anstalt aufgenommen sind, zahlen Krankenkassen und Minderbemittelte 10 M.
bemittelte Personen 15 "

Harburg, den $\frac{11. \text{ September } 1908.}{19. \text{ Februar } 1902.}$

Der Magistrat.
gez. Denike.

* * *

20. Ordnung für die Benutzung der Bade- und Inhalationseinrichtungen im städtischen Krankenhause zu Harburg.

§ 1. Die nicht in das Krankenhaus zur Kur und Verpflegung aufgenommenen Personen haben für die Benutzung der Bade- und Inhalationseinrichtung im städtischen Krankenhause folgende Gebühren zu zahlen:

für ein elektrisches Lichtbad	3,— M.
" gleichzeitige Bestrahlung mittelst Scheinwerfer außerdem	2,— "
" Bestrahlung einzelner Körperteile, für jede Sitzung	2,50 "
" Heißluftbäder des ganzen Körpers	4,— "
" lokale Heißluftbäder	2,50 "
" Kohlensäurebäder	2,— "
" Kohlensäure-Soolbäder	2,50 "
" elektrische Wasserbäder	3,— "
" Sandbäder	3,— "
" Duschen jeder Art	0,50 "
" warme und kalte Fußbäder	0,50 "
" Raum-Inhalationen, jede Sitzung	1,25 "
" Apparat-Inhalationen, jede Sitzung	1,50 "
" " " mit Spezialmitteln (Sauerstoff usw.), jede Sitzung	2,— "